



## **Reglement der Finanzkommission des Agglomerationsrates**

### **Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg**

#### **Gestützt auf :**

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG) ;
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 ;
- das Reglement des Agglomerationsrates vom 13. November 2008 ;
- das Reglement des Agglomerationsrates vom 27. November 2008 über die Sitzungsgelder ;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG) ;

## **Beschliesst :**

### *1. Konstituierung*

#### *Erster Artikel*

##### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Finanzkommission (nachfolgend die Kommission) setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze innerhalb dieser Kommission verfügen.

#### *Art. 2*

##### *Wahl*

Die Mitglieder der Kommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrats ausgewählt und vom Agglomerationsrat gewählt.

#### *Art. 3*

##### *Konstituierende Sitzung*

<sup>1</sup> Anlässlich der konstituierenden Sitzung jeder Amtsperiode wählt die Kommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Sie ernennt ebenfalls eine Sekretärin oder einen Sekretär.

## *II. Organisation*

### *Art. 4*

*Präsidium*

<sup>1</sup> Die Person, die das Präsidium ausübt, hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) sie leitet die Verhandlungen und sorgt für den guten Ablauf der Arbeiten;
- b) sie verfügt über das Sekretariat und überwacht die Arbeit der Arbeitsgruppen;
- c) sie stellt die Beziehungen mit dem Agglomerationsrat und dem Agglomerationsvorstand sicher und vertritt die Kommission nach aussen;
- d) sie beruft die Kommission ein und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

### *Art. 5*

*Sekretariat*

<sup>1</sup> Das Sekretariat wird einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Verwaltungspersonals der Agglomeration anvertraut.

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär ist mit der Verfassung der Sitzungsprotokolle sowie mit der Einberufung der Kommissionsmitglieder beauftragt. Sie oder er kann mit anderen administrativen Aufgaben beauftragt werden, insbesondere mit der fortlaufenden Aktualisierung der offengebliebenen Fragen.

### *III. Befugnisse*

#### *Art. 6*

##### *Befugnisse*

<sup>1</sup> Die Befugnisse der Kommission sind durch Artikel 23 der Statuten der Agglomeration festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Art. 97 des Gesetzes über die Gemeinden und von Art. 60 des Ausführungsreglements zum Gemeindegesetz finden sinngemäss Anwendung.

### *IV. Arbeitsweise*

#### *Art. 7*

##### *Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Kommission kann nur gültig tagen, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Kommission tagt regelmässig, insbesondere für die Prüfung des Kostenvoranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Agglomerationsvorstand erstellt werden, sowie für jede andere Botschaft mit finanziellen Auswirkungen.

<sup>3</sup> Die Kommission muss innert einer Frist von 20 Tagen einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch verlangen.

<sup>4</sup> Die Kommission entscheidet über die Opportunität, den Medien die Resultate ihrer Arbeiten mitzuteilen.

## *Art. 8*

### *Abstimmung*

<sup>1</sup> Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Das Protokoll berichtet über die Abstimmung ohne Namensangaben.

<sup>2</sup> Ein Minoritätsbericht wird vorgelegt, wenn mindestens zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Der Minoritätsberichtersteller informiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission vor der Sitzung des Agglomerationsrates.

## *Art. 9*

### *Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Die Kommission kann für besondere Aufgaben oder Kontrollaufgaben Gruppen bilden.

<sup>2</sup> Die Gruppen berichten über ihre Arbeit der Kommission.

## *Art. 10*

### *Beiziehen von Experten*

Die Kommission kann mit der Zustimmung des Büros des Agglomerationsrates die Anhörung von Experten verlangen.

## *Art. 11*

### *Unterschriften*

Die Kommission ist durch die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs verpflichtet.

## *Art. 12*

### *Entschädigungen*

Die Sitzungen der Kommission und der Arbeitsgruppen geben Anrecht auf ein Sitzungsgeld, das

vom Reglement vom 27. November über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrates vorgesehen wird.

*Art. 13*

*Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg vom 8. Oktober 2009.

IM NAMEN DES AGGLOMERATIONS-RATES DER  
AGGLOMERATION FREIBURG

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:



John Clerc

Corinne Margalhan-Ferrat